



Rat der
Europäischen Union

004904/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/12/17

**Brüssel, den 7. Dezember 2017
(OR. en)**

15550/17

ENV 1053

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	6. Dezember 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D054137/02
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Beschlusses 2014/312/EU der Kommission hinsichtlich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen- und Außenfarben und -lacke

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D054137/02.

Anl.: D054137/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D054137/02
[...] (2017) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung des Beschlusses 2014/312/EU der Kommission hinsichtlich der
Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen-
und Außenfarben und -lacke**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Beschlusses 2014/312/EU der Kommission hinsichtlich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen- und Außenfarben und -lacke

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der derzeitigen, im Beschluss 2014/312/EU der Kommission² festgelegten Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen- und Außenfarben und -lacke sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen endet am 28. Mai 2018.
- (2) Die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen, im Beschluss 2014/312/EU festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden einer Bewertung unterzogen und bestätigt. Die Geltungsdauer dieser Kriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte daher verlängert werden.
- (3) Der Beschluss 2014/312/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 des Beschlusses 2014/312/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Innen- und Außenfarben und -lacke“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2022.“

¹ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

² Beschluss der Kommission vom 28. Mai 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen- und Außenfarben und -lacke (ABl. L 164 vom 3.6.2014, S. 45).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission*